

Geschäfts- und Verfahrensordnung

des Basketballkreises Hagen e.V.

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Geschäfts- und Verfahrensordnung regelt die Organisation, Arbeit und das Verfahrenswesen des Basketballkreises Hagen e.V., seiner Organe, Gremien und Ausschüsse sowie deren Zusammensetzung und Zuständigkeit.

§ 2

Kreistag

1. Offizielle Teilnehmer sind die Delegierten (Vertreter der Vereine), die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Kassenprüfer und die Ehrenmitglieder.
2. Die offiziellen Teilnehmer sind in einer Liste zu erfassen; dabei wird die Zahl der jeweils zu vertretenden Stimmen festgestellt und entsprechende Stimmkarten ausgegeben. Die Teilnehmerliste mit Nennung der Stimmenzahl jedes Vereins ist dem Protokoll beizufügen.
3. Sollen Delegierte einen anderen als den eigenen Verein vertreten, ist eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorzulegen.
4. Der 1. Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende – oder ein anderer vom Kreistag gewählter Versammlungsleiter leitet den Kreistag.
5. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht im Versammlungsraum aus.
6. Der Versammlungsleiter kann den Kreistag unterbrechen, wenn die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich ist. Er kann die Sitzung aufheben, wenn ein ordnungsgemäßer Fortgang nicht möglich ist.
7. Der 1. oder 2. Vorsitzende dürfen Beratung und Abstimmung dann nicht leiten, wenn ein Gegenstand sie persönlich betrifft (z.B. Wahl, Entlastung, Abberufung, Rechenschaftsdebatte); in diesem Fall hat der Kreistag einen anderen Versammlungsleiter zu wählen.
8. Der Versammlungsleiter kann zu seiner Unterstützung Stimmzähler bestimmen.
9. Die Tagesordnung des ordentlichen Kreistages muss mindestens umfassen:
 - Eröffnung des Kreistages
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Stimmenzahl
 - Genehmigung des Protokolls über den letzten Kreistag
 - Ehrungen
 - Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
 - Anträge
 - Verschiedenes

Die Reihenfolge der Tagesordnung legt der Gesamtvorstand fest und wird mit der Einberufung bekannt gegeben.

10. Wahlen und Abstimmungen werden durch den Versammlungsleiter durchgeführt. und erfolgen grundsätzlich nicht geheim sondern offen durch Erheben der Stimmkarte. Ein Antrag auf geheime Wahl ist zulässig, und es ist so zu verfahren, wenn eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen diesem zustimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist geheime Abstimmung nicht zulässig.

11. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl bei einer Wahl, bei der mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen, nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
12. Sind mehrere Ämter gleichzeitig zu besetzen und gibt es für jedes Amt nur einen Bewerber, so kann en bloc abgestimmt werden. Auf Antrag eines Delegierten ist über jeden Bewerber einzeln abzustimmen.
13. Nichtanwesende sind nur wählbar, wenn vor der Wahl ihre Zustimmung zur Kandidatur und ihre Erklärung über die Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.
14. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist ein Antrag angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übertrifft (einfache Mehrheit). Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
15. Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, so wird über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt. Der Versammlungsleiter kann verfügen, dass zwei Anträge gegeneinander abgestimmt werden, wenn dies von der Sache her geboten erscheint.
16. Vorliegende Anträge können vor der Abstimmung vom Antragsteller zurückgezogen werden.
17. Während der Abstimmung kann niemanden das Rederecht erteilt werden. Die Abstimmung beginnt durch Erklärung des Versammlungsleiters.

§ 3 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Richtlinien der Kreisarbeit.
2. Die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes sind zuständig für die ihnen zugeordneten Fachbereiche.
3. Sämtliche Mitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Im Rahmen der auf sie entfallenden Aufgaben steht ihnen der Anspruch auf Kostenerstattung ihrer Auslagen zu. Der/Den Spielleitern kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Hierüber und über deren Höhe entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Diese darf jedoch je Liga einen Betrag von €/ Saison 200,00 nicht überschreiten.
4. Während des Geschäftsjahres ist der Vorstand zu mindestens drei Sitzungen einzuberufen. Die Leitung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall seinem Vertreter im Amt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
5. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.
7. Beschlüsse, die über die interne Vorstandsarbeit hinaus von Bedeutung sind, werden den Mitgliedern auf der Internetseite bekannt gegeben.
8. Der 1. und 2. Vorsitzende sind berechtigt, an allen Sitzungen der Fachausschüsse – mit Ausnahme des Rechtsausschusses – beratend teilzunehmen.
9. Die Ausschreibungen zum Spielbetrieb werden vom Gesamtvorstand beschlossen.
10. Der Gesamtvorstand beschließt über die Einrichtung von Fachausschüssen und beruft deren Mitarbeiter. Ausgenommen hiervon ist der Rechtsausschuss.

§ 4 Wahlperioden

Um eine kontinuierliche Vorstandsarbeit zu gewährleisten, werden die verschiedenen Mitglieder des Gesamtvorstandes wie folgt gewählt:

- | | |
|--------------------------------------|---|
| a) in Jahren mit gerader Endziffer | der 1. Vorsitzende
der Sportwart
der Schiedsrichterwart
der Lehrwart |
| b) in Jahren mit ungerader Endziffer | der 2. Vorsitzende
der Kassenwart
der Rechtswart |

Der/Die Spielleiter für die Kreisligen werden jährlich gewählt.
Für die Wahl des Jugendwartes gelten die Regelungen der Jugendordnung.

§ 5 Fachausschüsse

1. Für vorhandene Fachausschüsse gelten die Bestimmungen dieser GVO entsprechend.
2. Die Fachausschüsse können keine Beschlüsse fassen, die über deren interne Tätigkeit hinaus gehen. Es können nur Empfehlungen an den Gesamtvorstand beschlossen werden.
3. Die Leitung der entsprechenden Sitzungen obliegt dem Mitglied des Gesamtvorstandes, dessen Ressort der Ausschuss zuzuordnen ist.
4. Die Ausschüsse tagen mindestens einmal jährlich.
5. Eine Mitarbeit in mehr als zwei Ausschüssen ist nicht möglich.
6. Die Berufungen der Ausschussmitglieder enden mit dem Ablauf der Amtsperiode des jeweiligen Mitgliedes des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand darf Berufungen jederzeit widerrufen.
7. Die Regelungen des § 4 GVO gelten nicht für den Rechtsausschuss. Dessen Besetzung und das Verfahren regeln die DBB- und WBV-Rechtsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäfts- und Verfahrensordnung tritt mit Ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung des Basketballkreises Hagen e.V. am 25.05.2005 in Kraft.